



Verordnung Aktuell Heilmittel

Stand: 9. November 2018

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Ambulante Ernährungstherapie seit 1. Januar 2018 verordnungsfähig

Eine ambulante Ernährungstherapie (Diätetik, Diättherapie) ist für Patienten

- mit seltenen angeborenen Stoffwechselerkrankungen (z. B. Galaktosämie, PKU), wenn die Ernährungstherapie als alternativlose Maßnahme gilt, da ansonsten Tod oder Behinderung drohen
- mit Mukoviszidose (Cystische Fibrose)

verordnungsfähig. Die Therapie ist an den Patienten ebenso wie an die relevanten Bezugspersonen¹ adressiert. Ziele sind eine verbesserte Lebenserwartung, eine altersgemäße, körperliche und geistige Entwicklung und die Verhütung von Krankheitsfolgen beziehungsweise die Vermeidung von Komplikationen.

Nicht verordnungsfähig dagegen ist Ernährungstherapie bei z. B. Adipositas oder Diabetes mellitus.

Wer darf die Verordnung ausstellen?

Die Behandlung von seltenen angeborenen Stoffwechselerkrankungen oder Mukoviszidose stellt besondere Anforderungen an die Vertragsärzte. Die Verordnung erfolgt deshalb grundsätzlich durch einen Vertragsarzt, der auf die Behandlung von seltenen angeborenen Stoffwechselerkrankungen oder Mukoviszidose spezialisiert² ist. Das ist in der Regel derjenige Arzt, der die krankheitsspezifische Behandlung schwerpunktmäßig durchführt. Nach den Ausführungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ist davon auszugehen, dass die auf die Behandlung der seltenen angeborenen Stoffwechselerkrankungen oder Mukoviszidose spezialisierten Vertragsärztinnen und Vertragsärzte umfassende Kenntnis über die Anwendung spezifischer diagnostischer Methoden und therapeutischer Verfahren in Bezug auf die jeweiligen Krankheitsbilder haben. Dies beinhaltet auch die Notfalltherapie bei Stoffwechselkrisen. In Ausnahmefällen kann eine Folgeverordnung auch von nicht-spezialisierten

¹ Eltern, Erzieher, Lehrer, Betreuer oder sonstige Personen, die unmittelbar und regelmäßig mit der Krankheit des Patienten bzw. der Umsetzung der Ernährungstherapie befasst sind.

² Aufgrund der Heterogenität und Komplexität der Erkrankungen verzichtet der G-BA auf eine Konkretisierung des Begriffs „spezialisiert“ z. B. durch Nennung der Facharztbezeichnung oder Mindestmengen (vgl. Tragende Gründe zum G-BA-Beschluss vom 16. März 2017).

Vertragsärzten in Abstimmung mit dem Spezialisten ausgestellt werden, z. B. wenn ein Patient allein wegen einer Folgeverordnung einen Spezialisten aufsuchen müsste. Voraussetzung dafür ist, dass die vorhergehende Verordnung nicht länger als 12 Monate zurückliegt.

Aktuelle Laborbefunde sollten dem Therapeuten übermittelt werden, damit dieser seine Ernährungstherapie daran ausrichten kann.

Therapeut und Leistungsinhalt

Zur Leistungserbringung durch den GKV-Spitzenverband zugelassen werden insbesondere Diätassistenten, Oecotrophologen und Ernährungswissenschaftler mit speziellen Kenntnissen und einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung. Es gelten spezifische Qualifikationsanforderungen, die je Indikationsbereich in die Behandlung von seltenen angeborenen Stoffwechselerkrankungen oder Mukoviszidose unterschieden werden.

Die Ernährungstherapie umfasst insbesondere die Beratung zur Auswahl und Zubereitung natürlicher Nahrungsmittel und zu krankheitsspezifischen Diäten sowie die Erstellung und Ergänzung eines Ernährungsplans und ist demnach Teil des ärztlichen Behandlungsplans.

Aufgrund der Komplexität der Erkrankungen bedarf es zur Gewährleistung der Patientensicherheit und Behandlungsqualität eines kontinuierlichen Informationsaustausches und einer engen Zusammenarbeit zwischen dem verordnenden Arzt und dem Therapeuten.

Formelles

Der G-BA hat die Anlage 2 der Heilmittel-Richtlinie um die Indikationen für Ernährungstherapie ergänzt, so dass entsprechende Heilmittelverordnungen seit dem 1. Januar 2018 als langfristiger Heilmittelbedarf gelten.

Die Ernährungstherapie wird auf Muster 18 (Maßnahmen der Ergotherapie/Ernährungstherapie) verordnet. Nach einer Erstverordnung gilt jede Verordnung zur Behandlung derselben Erkrankung und desselben Regelfalls als Folgeverordnung. In diesem Fall ist das Kästchen „Folgeverordnung“ anzukreuzen. Dies gilt auch, wenn sich unter der Behandlung die Leitsymptomatik ändert. Das Kästchen „Verordnung außerhalb des Regelfalls“ ist für Maßnahmen der Ernährungstherapie nicht anzukreuzen. Für ernährungstherapeutische Maßnahmen sind keine Verordnungen außerhalb des Regelfalls vorgesehen, da keine Einschränkungen bezogen auf die Gesamtverordnungsmenge im Regelfall bestehen.

Die Ernährungstherapie wird in der Regel als Einzeltherapie verordnet. Sie ist aber auch als Gruppentherapie möglich.

Verordnet werden Behandlungseinheiten à 30 Minuten. Die Verordnungsmenge ist lediglich durch den 12-Wochen-Bedarf pro Verordnung begrenzt. Die Festlegung der Frequenz und Häufigkeit pro Tag erfolgt symptom- und bedarfsorientiert durch den Therapeuten und in enger Abstimmung mit dem verordnenden Arzt.

Die AOK hat mit den entsprechenden Berufsverbänden erstmals einen Rahmenvertrag für die Erbringung von ernährungstherapeutischen Leistungen geschlossen (<https://www.aok-gesundheitspartner.de/by/heilberufe/ernaehrungstherapie/rahmenvertrag/index.html>). Der Vertrag regelt beispielsweise Art und Umfang der Leistungen sowie deren Abrechnung und Vergütung. Er richtet sich nach den gemeinsamen Rahmenempfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und ist rückwirkend ab dem 1. Januar 2018 gültig.

Bitte beachten Sie:

Seit dem 1. Oktober 2018 gibt es eine Leistungserbringerin zur Abgabe von Ernährungstherapie mit Sitz in München (<https://www.aok-gesundheitspartner.de/by/heilberufe/ernaehrungstherapie/index.html>). Im Raum München ist ab sofort die Versorgung mit Ernährungstherapie gewährleistet und kann deshalb verordnet werden. Betroffene Patienten außerhalb Münchens empfehlen wir weiterhin in den aktuellen Versorgungsstrukturen zu lassen. Sobald die Situation sich ändert, werden wir Sie umgehend informieren.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.